

ALMSANIERUNG, CHANCE FÜR EINE PFLEGLICHE BEWIRTSCHAFTUNG

Rolf Manger

1. Einleitung

Wie in allen Zeiten kann die Almwirtschaft auch heute nur erhalten werden, wenn sie in die Lage versetzt wird, wirtschaftlich zu arbeiten - oder sie wird Kostgänger des Staates. Ist zu beidem die Gesellschaft nicht bereit, wird die Almwirtschaft langfristig aufgegeben. Dies hätte allerdings weitgehende Folgen für die Bergregion.

2. Die Berglandschaft in der Landes-, Regional- und Bauleitplanung

Das bisherige Bayerische Landesentwicklungsprogramm stellt als Zielsetzung auf, die Berglandwirtschaft aufrechtzuerhalten, soweit es aus gesamtwirtschaftlichen und landeskulturellen Gründen erforderlich ist. Das Landesentwicklungsprogramm gibt eine Vielzahl von Hinweisen, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Insbesondere geht es ein auf die

notwendige Abstimmung der verschiedenen Flächenansprüche,
Erschließung der Berggebiete unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Erholung,
Trennung von Wald und Weide,
erforderlichen Ausgleich durch leistungsbezogene Vergütungen für die Bewirtschaftung künftig offen zu haltender Flächen und für etwaige notwendige Beschränkungen in der Bewirtschaftung.

Diese Zielsetzung des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms hat bisher nicht zu einer Vertiefung in der nächsten Planungsstufe, den fachlichen Programmen und Plänen, geführt. Wertvolle Erkenntnisse über die Almwirtschaft hat aber eine im Auftrag des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführte Untersuchung "Vorrangfunktionen bayerischer Almen/Alpen" gebracht.

In der Regionalplanung sind die Planungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft und der Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, zu bestimmen. Die Regionalpläne der betreffenden Planungsregionen werden deshalb der Almwirtschaft Augenmerk zu widmen haben. Sie liegen noch nicht vor.

Ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Einzelfall mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen, kann in Raumordnungsverfahren festgestellt werden. Diesen Weg ist man vor der Anordnung der Almflurbereinigung Rotwand gegangen. Die Flurbereinigung wurde im Raumordnungsverfahren unter bestimmten Vorgaben als den Erfordernissen der Raumordnung entsprechend erklärt.

Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung im Almbereich können schließlich auch die Gemeinden in der Bauleitplanung treffen. Sowohl in den Flächennutzungsplänen mit Landschaftsplänen als auch in den Bebauungsplänen mit Grünordnungsplänen stehen ihnen hinreichende Mittel zur Verfügung, die Entwicklung zu steuern.

3. Funktionen der Almwirtschaft

Die Funktionen der Almwirtschaft sind vielfältig. Die wichtigsten sind die landwirtschaftliche Funktion, die ökologische Funktion und die Erholungsfunktion.

3.1 Landwirtschaftliche Funktionen

Die Almwirtschaft ist vor allem ein wichtiger Zweig der Landwirtschaft. Die landwirtschaftlichen Betriebe mit eigenen Almen decken etwa ein Viertel bis zu einem Drittel des Bedarfs an wirtschaftseigenem Futter aus den Almflächen. In Bayern ist der Anteil an Sennalpen, die der Haltung von Milchkühen und der Herstellung von Käse dienen, stark zurückgegangen. Heute überwiegen bei weitem die Almen, die der Aufzucht milchlosen Jungviehs dienen. Im Jahre 1976 waren nur knapp 10 % aller gesömmerten Tiere Milchkühe. In der Aufzucht von Jungtieren sehen die Landwirte die Möglichkeit, die Gesundung und Abhärtung der Tiere entscheidend zu fördern und marktfähiges Vieh aufzuziehen. Die züchterischen Vorgaben können ausgelotet werden.

3.2 Die ökologische Funktion

Die ökologische Funktion der Almwirtschaft liegt vor allem in ihrem Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt von Fauna und Flora. Zusammen mit der Forstwirtschaft hat die Almwirtschaft die heutige abwechslungsreiche Berglandschaft geschaffen. Ihre Ziele sind langfristig. Die Gefahren der Almbewirtschaftung müssen deshalb möglichst gering gehalten werden. Sie können insbesondere in

- einer Verschärfung der Erosion durch die Beweidung,
- einem erhöhten Oberflächenwasserabfluß,
- einer Verdrängung von wertvollen Pflanzenarten durch Intensivierungsmaßnahmen,
- der Beeinträchtigung von Biotopen

liegen. Der Bestoß mit Vieh muß der Tragfähigkeit der Almen entsprechen. Jeder Fehler in der Bewirtschaftung kann angesichts der besonderen klimatischen, geologischen und morphologischen Verhältnissen der Almregion zu nachhaltigen Schäden führen.

Ökologisch bedeutsam ist auch die Waldweide. Die Schutzfunktionen des alpinen Bergwaldes können durch die Waldweide wesentlich beeinträchtigt werden. Noch ca. 80 000 ha Bergwald sind vor allem in Oberbayern mit Waldweiderechten belastet.

3.3 Die Erholungsfunktion

Die Almregion trägt besonders zur Erholung der Menschen bei. Sie ist wegen ihrer Lage in der Gebirgslandschaft, ihren vielen Randzonen zwischen den verschiedenen Nutzungsarten, den vielfältigen Möglichkeiten zum Wandern und Skifahren sowie dem herrlichen Ausblick auf eine überwältigende Landschaft ein besonderer Anziehungspunkt. Um so größer sind die Gefahren, die ihr aus dem Erholungsbedürfnis des Menschen entstehen. Den Strom der Erholungsuchenden zu verhindern, erscheint aber kaum möglich. Deshalb gilt es, die negativen Auswirkungen dieser Nutzung der Gebirgslandschaft möglichst klein zu halten.

Neuen Erschließungsmaßnahmen in der Bergregion steht man heute allgemein skeptisch gegenüber. Für die Almwirtschaft ergibt sich daraus, daß

Erschließungswege fremden Kraftfahrzeugen in der Regel nicht zugänglich sein dürfen. Der Strom der Wanderer sollte möglichst so kanalisiert werden, daß empfindliche Gebiete nicht betroffen werden.

4. Wie kann den Almen geholfen werden, ihre Funktionen wahrzunehmen?

Grundsätzlich ist zu differenzieren, ob eine Alm erhaltungswürdig oder sanierungswürdig ist oder ob ihre Erhaltung aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen sinnvoll nicht mehr gefördert werden kann.

Folgende Maßnahmen können für die Erhaltung der Almen wichtig sein:

4.1 Erschließung

Aufgrund der modernen Wirtschaftsweise befindet sich auf den Almen meist kein ständiges Personal. Deshalb kommt der Erschließung für landwirtschaftliche Fahrzeuge besondere Bedeutung zu. Sie ist in der Regel die Grundlage für eine wirtschaftliche Fortführung der Almwirtschaft. Etwa ein Viertel aller bayerischen Almen bedarf noch der Verbesserung der Weganschlüsse. Nach Möglichkeit sollen die alten Wegtrassen eingehalten und nur in dem unbedingt notwendigen Umfang verbreitert werden. Nachdrücklich ist aber zu betonen, daß die Verkehrssicherheit für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge gewährleistet sein muß. Die Traktorfahrt auf dem Almweg darf kein Hochseilakt werden.

Gerade bei Erschließungsmaßnahmen im Berggebiet ist die Gefahr von Eingriffen in Natur und Landschaft groß. Zwischen den beteiligten Ministerien abgestimmte Kriterien, in welchen Fällen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen notwendig werden oder gar der Wegebau zu untersagen ist, können hilfreich sein. Sie dürfen aber sinnvolle Erschließungen nicht verhindern. Wollte man in den a- und b-Biotopen der Alpenbiotopkartierung den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den absoluten Vorrang dahingehend einräumen, daß überhaupt keine Maßnahmen durchgeführt werden dürfen, könnte z.B. keine der Rotwandalmen erschlossen werden.

Die Erschließung der Almen hat eine Mehrfachfunktion. Die Wege dienen meist gleichzeitig der Waldbewirtschaftung. Sie ermöglichen auch den Rettungskräften von Bergwacht, Rotem Kreuz u.a., ihre Aufgaben zu erfüllen. Ob wegeunabhängige Transportmethoden, z.B. Seilbahnen oder Hubschrauber, in größerem Umfang eingesetzt werden, ist fraglich. Sie sind meist keine Alternative zum Ausbau notwendiger Erschließungswege. Ein Problem der Wege ist allerdings ihre Sperrung. Soweit hierzu Sperrschilder und Kontrollen nicht ausreichen, bleibt nur die Sperrung durch Schranken.

4.2 Verbesserung der Almeinrichtungen

Bei den Almeinrichtungen müssen vor allem die landwirtschaftlichen Gebäude in Ordnung sein oder gebracht werden. Daneben muß eine ausreichende und einwandfreie Wasserversorgung sichergestellt werden. Auch die Güte der Dungstätten und der Güllegruben sowie die Möglichkeiten zur Unterteilung der Weideflächen spielen eine große Rolle.

Zur Almeinrichtung gehört ferner die Pflege der Almflur. Erosionen müssen vorbeugend verhindert, eingetretene Schäden umgehend beseitigt werden. Diese Pflegearbeiten sind arbeitsintensiv und langwierig. Sie erfordern hohen körperlichen und finanziellen Einsatz.

4.3 Erhaltung eines stabilen Bergwaldes

Nur ein stabiler Bergwald ermöglicht eine wirtschaftliche Almnutzung. Der Wald ist aber vielfach mit Weide- und sonstigen Nutzungsrechten belastet. Der Ablösung dieser Rechte kommt besondere Bedeutung zu. Sie scheiterte bisher in vielen Fällen, weil sich Almbauern und Forstverwaltung nicht über die Geldablösung einigen konnten. Vielleicht verspricht hier eine Ablösung gegen Landabfindung mehr Erfolg.

5. Programme und Pläne zur Unterstützung der Almwirtschaft

Die nachfolgend dargestellten Programme und Pläne sollen die Almwirtschaft in die Lage versetzen, die gewachsene Kulturlandschaft schonend und pfleglich zu erhalten. Sie sind im wesentlichen auf einzelbetriebliche Förderung abgestellt und ermöglichen damit den wohlabgestuften Einsatz von öffentlichen Mitteln, bezogen auf die jeweiligen Erfordernisse der einzelnen Alm.

5.1 EG-Bergbauernprogramm

Das EG-Bergbauernprogramm wird durch die Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" finanziert. 75 % der Mittel geben Bund und Land. Die Europäische Gemeinschaft erstattet 25 % der Auslagen. Die Förderung besteht aus einer Ausgleichszulage und einem Zuschlag für die Almen. Die Ausgleichszulage beträgt gegenwärtig in Bayern 120 DM/ha Futterfläche/Großvieheinheit, der Zuschlag bis zu 60 DM/ha Almfläche/Großvieheinheit für das gesömmerte Vieh.

Das EG-Bergbauernprogramm hat sich für die Almwirtschaft positiv ausgewirkt. Der Bestoß der Almen ist nicht wesentlich angestiegen.

5.2 Bayerisches Alpen- und Mittelgebirgsprogramm

Im Bayerischen Alpen- und Mittelgebirgsprogramm werden insbesondere gefördert

- die Sanierung von Almgebäuden und ihr Neubau nach Elementarschäden,
- die Wiederherstellung von Weideeinrichtungen,
- der Bau von Anschlußwegen,
- die Beschaffung von Motormähern für die Bewirtschaftung von Steilhängen.

Die Förderung beträgt je nach Art der Maßnahme bis zu 50 % der entstehenden Aufwendungen. Die förderungsfähigen Höchstkosten sind ebenfalls unterschiedlich festgesetzt.

5.3 Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung

Im Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung bestand in den zurückliegenden Jahren die Möglichkeit, auch im Berggebiet Almen mit größeren Anschlußwegen zu erschließen.

Dieses Programm ist aber finanziell nur noch beschränkt ausgelegt. Vor allem werden begonnene Vorhaben zu Ende geführt. Nur in besonderen Einzelfällen werden neue Vorhaben aufgenommen.

5.4 Ablösung von Waldweide- und Forstrechten

Die Ablösung von Waldweiderechten und anderen Forstrechten dient zwar nicht unmittelbar der Sanierung der Almen. Sie kann aber die Erhaltung eines gesunden Bergwaldes, ohne den die Almen nicht bestehen können, fördern. Deshalb muß die Ablösung dieser Rechte weiter verfolgt werden.

6. Flurbereinigung

Sind über die einzelbetrieblichen Förderungen hinaus in einem Almgebiet komplexere Maßnahmen notwendig, bietet sich die Flurbereinigung an. Sie kann vor allem dann helfen, wenn mit den Maßnahmen eine Bodenordnung verbunden werden muß. In der Flurbereinigung können

die Erschließung verbessert oder hergestellt,
 Pflegemaßnahmen durchgeführt,
 größere Schäden in der Almflur beseitigt,
 Waldweiderechte durch Landabfindung abgelöst,
 Maßnahmen zur Sicherung eines stabilen Bergwaldes gefördert,
 besonders schutzwürdige Gebiete aus der Beweidung herausgenommen werden.

Das Eigentum an Grund und Boden sowie die betroffenen Rechtsverhältnisse werden neu geregelt. Voraussetzung ist, daß für eingebrachtes Land Abfindung mit Land von gleichem Wert gegeben werden kann. Bei der Ablösung von Rechten wird man ebenfalls davon ausgehen können, daß in der Regel Landabfindung gewährt wird.

6.1 Verfahrensarten

Der Flurbereinigung steht für die Erfüllung der genannten Aufgaben ein bewegliches Instrumentarium zur Verfügung. Mit Ausnahme der Unternehmensflurbereinigung, die nur bei Landinanspruchnahmen von großem Umfang für Unternehmen durchgeführt wird, kommen alle Verfahrensarten des Flurbereinigungsgesetzes in Frage:

Das normale Flurbereinigungsverfahren (Regelflurbereinigung) wird wohl dann erforderlich, wenn die Neuordnung von Grundstücken oder Rechten für ein größeres Gebiet notwendig ist oder eine Mehrzahl der genannten Sanierungsmaßnahmen anfällt. Ein Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) ist zwingend vorgeschrieben. Dieses Verfahren wird z.B. derzeit bei der Almflurbereinigung Rotwand oder in anderen Gebieten Oberbayerns und des Allgäus angewandt, wo sich neben der Neuordnung der Tallagen für Teilgebiete auch Sanierungsmaßnahmen an den Almen anbieten.

In einfach gelagerten Fällen kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren zur Anwendung kommen. In diesem ist ein Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nicht zwingend vorgeschrieben. Wir wenden dieses Verfahren in den Flachlagen heute schon an, wenn einzelne Wirtschaftswege zur Erschließung der Fluren ausgebaut werden müssen und dabei eine Bodenordnung anfällt. Entsprechend kann es auch in der Almregion eingesetzt werden.

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren ist dann geeignet, wenn die Anlage eines neuen Wegenetzes nicht erforderlich ist, die Wertermittlung in einfacher Weise erfolgen kann und voraussichtlich ganze Grundstücke ausgetauscht werden können.

Schließlich sei noch der freiwillige Landtausch erwähnt. Dieser steht zur Verfügung, wenn es um den Tausch einzelner Grundstücke geht und sich die Tauschpartner in jedem Verfahrensabschnitt einig sind.

6.2 Planungsgrundsätze

In der Flurbereinigung werden die bereits erwähnten Grundsätze beachtet. Nachfolgend sollen einige weitere Planungsgrundsätze aufgezeigt werden:

6.2.1 Erschließung

Neue Trassen sollen in der empfindlichen Berglandschaft nur vorgesehen werden, wenn dies zwingend notwendig ist. Sie können z.B. zur Vermeidung allzu starker Steigungen, zur Schonung von Biotopen oder zur Einrichtung von Ruhezeiten für gefährdete Tierarten erforderlich werden.

Die Richtlinien für den ländlichen Wegebau sehen im Bergland Längsneigungen von bis zu 12 %, in Ausnahmefällen bei Dauergrünland bis zu 20 % vor. Die Fahrbahnbreiten betragen für Almwege 2,0 - 3,0 m bei einer Kronenbreite von 3,5 - 4,0 m. Diese Grundsätze dürften in der Regel den notwendigen Spielraum lassen, um die Erschließungswege den Gelände- verhältnissen anzupassen. In begründeten Fällen kann von den genannten Regelmaßen abgewichen werden.

Anfallendes Material soll nicht neben der Trasse abgekippt, sondern in der Trasse wieder verwendet oder abgefahren und an geeigneten Stellen endgelagert werden. Auch kann von der sonst üblichen Befestigung mit einer bituminösen Decke ab einer Steigung von etwa 12 % abgesehen werden, wenn die laufende Unterhaltung der Wege ähnlich den forstlichen Wirtschaftswegen gesichert ist.

In der Flurbereinigung Rotwand werden etwa 14 km Wege zur Erschließung der dort gelegenen acht Almen ausgebaut. Sie befinden sich weitgehend auf alter Trasse. Eine gesamte Wegebene von 2,5 m wird als Regelbreite angehalten. Diese wird dadurch erreicht, daß sowohl die Bankette als auch die Entwässerung in die Fahrbahn integriert werden. Auf eine bituminöse Befestigung der Steilstrecken wird verzichtet. Ob sich die gewählte Bauweise bewährt, kann allerdings erst nach Ablauf weiterer Jahre beurteilt werden.

Die an der Rotwand gewählte Wegbreite war nur möglich, weil die Almerschließungswege keine wesentliche forstliche Funktion erfüllen. Die Planung eines Schweizer Fachmanns, die Rotwandwege sowohl der Almerschließung als auch der Forstwirtschaft nutzbar zu machen, konnte nicht verwirklicht werden.

6.2.2 Ablösung der Waldweide- und sonstigen Rechte

Insbesondere in den oberbayerischen Almgebieten haben Waldweiderechte eine größere Bedeutung. Aber auch andere Rechte spielen oftmals eine Rolle. Im Gegensatz zur reinen Geldablösung können solche Rechte in der Flurbereinigung in Land, durch gleichartige Rechte oder mit Zustimmung der Berechtigten in Geld abgefunden werden. Ist die Abfindung in Land oder durch gleichartige Rechte unmöglich oder mit dem Zweck der Flurbereinigung nicht vereinbar, sind die Berechtigten in Geld abzufinden (§ 49 Abs. 1 FlurbG). Nachdem in Bayern der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, der mit Ausnahme des beamteten Vorsitzenden aus den gewählten Vorstandsmitgliedern besteht, das Flurbereinigungsgebiet neu

gestaltet, wird mit Ausnahme von Spitzenbeträgen die Geldabfindung ohne Einverständnis der Berechtigten in der Regel ausscheiden. Auch die Abfindung mit gleichartigen Rechten an anderer Stelle, also z.B. mit neuen Waldweiderechten, kommt wohl aus der Natur der Sache heraus nicht in Frage. So bleibt in der Regel die Abfindung in Land. Diese kann in den Tallagen oder im Almgebiet verwirklicht werden, wenn geeignetes Land zur Verfügung steht. Hierzu zählt auch die Abfindung mit Waldflächen. Eine Abfindung mit Holzeinschlagsrechten ist ebenfalls denkbar.

Die Ablösung von Waldweiderechten in der Flurbereinigung ist eigentümergefreundlich. Sie bietet sich immer dort an, wo objektiv eine der genannten Abfindungsarten für die genannten Rechte möglich ist und subjektiv die Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren als Grundlage für die Abfindung der Rechte angenommen wird.

In der Flurbereinigung Rotwand werden auf einer Fläche von 342 ha die Waldweiderechte abgelöst. Weiter ist die Ablösung von Holzbezugsrechten auf etwa 4 000 ha Staatswald vorgesehen.

6.2.3 Schutz erhaltenswerter Gebiete

Der besondere Schutz von Natur und Landschaft in bestimmten Gebieten obliegt den Naturschutzbehörden. Diesen stehen mit der Unterschutzstellung von

Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen

geeignete und ausreichende Mittel zur Verfügung.

In der Flurbereinigung können unabhängig von diesen Unterschutzstellungen

erhaltenswerte Flächen in öffentliches Eigentum, z.B. in das Eigentum der Bayerischen Staatsforstverwaltung, übergeführt, in Zusammenarbeit mit der Neugestaltung des Grundbesitzes Nutzungsbeschränkungen festgelegt

werden. Voraussetzung ist auch hier die wertgleiche Abfindung der Grundstückseigentümer.

Wieder soll am Beispiel der Flurbereinigung Rotwand gezeigt werden, welche Möglichkeiten bestehen. Dort wird die Schafweide oberhalb des Waldes auf etwa die Hälfte der bisherigen Berechtigung reduziert. 35 ha gefährdeter Almflächen gehen auf die Bayerische Staatsforstverwaltung über und werden aufgeforstet. Außerdem wird auf einer Fläche von etwa 40 ha das Schwenden eingestellt.

6.2.4 Pflege- und Sanierungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen können vielfältiger Natur sein. Von der Herstellung einer hinreichenden Trinkwasserversorgung bis zur Beseitigung von Erosionsschäden reicht die Bandbreite. In der Flurbereinigung sollen nicht Maßnahmen ausgeführt werden, die zur normalen Pflege der Almen gehören. Der Selbsthilfewille der Almbauern soll aber dort unterstützt werden, wo sie selbst nicht mehr zurechtkommen. Im Gegensatz zu den einzelbetrieblichen Maßnahmen des Bayerischen Alpen- und Mittelgebirgsprogramms hat die Flurbereinigung weitergesteckte Möglichkeiten.

6.2.5 Bodenordnung

Mit all den genannten Maßnahmen ist in der Regel eine Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse verbunden.

Zwar ist der Almbesitz in vielen Fällen schon zusammenhängend, so daß die Zusammenlegung der Grundstücke nicht die Rolle spielt wie im Flachland. Dagegen erfordern die Abmarkung der Erschließungswege, die Abfindung von Waldweide- und sonstigen Rechten mit Land, die Überführung erhaltenswürdiger Gebiete in öffentliches Eigentum und die sonstigen Neuordnungsmaßnahmen die Bodenordnung. Angesichts der Schwierigkeiten in der Berglandschaft werden hier sogar besondere vermessungstechnische Anforderungen gestellt.

7. Zusammenfassung

Der Almwirtschaft kommt aus landwirtschaftlichen, ökologischen und ästhetischen Gründen, aber auch aus Gründen der Erholung des Menschen besondere Bedeutung zu. Ihre Lage ist schwierig. Sie kann die gestellten Anforderungen nur erfüllen, wenn ihr die nötigen einzelbetrieblichen Hilfen und darüber hinaus auch eine Unterstützung durch weitergespannte Maßnahmen, wie z.B. die Flurbereinigung, gegeben werden.

Das schwierige Gelände, die extremen Witterungsverhältnisse und die ökologischen Belange erfordern einen besonders sorgfältigen Umgang mit Natur und Landschaft in der Almregion. Die Almbauern kennen aus jahrhundertelanger Erfahrung diese Probleme. Sie wollen ihre Almen dauerhaft bewirtschaften und sind um eine pflegliche Behandlung bemüht. Hierzu werden ihnen die notwendigen finanziellen Hilfen gegeben.

Die Flurbereinigung ist in der Lage, in geeigneten Fällen die Almwirtschaft unter Wahrung der Belange von Natur und Landschaft zu unterstützen. Sie hält hierzu ein bewegliches Instrumentarium bereit.

Literatur

ALPENINSTITUT FÜR UMWELTFORSCHUNG UND ENTWICKLUNGSPLANUNG IN DER GESELLSCHAFT FÜR LANDESKULTUR GmbH (1978):

Vorrangfunktionen der bayerischen Almen/Alpen, München

ALPWIRTSCHAFTLICHER VEREIN IM ALLGÄU:

Merkblätter über die Alpwirtschaft Nr. 2, Immenstadt

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN:

Almwirtschaft in Bayern, Heft 21, München

Anschrift des Verfassers:

Ministerialrat Rolf Manger
Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
Ludwigstraße 2
8000 München 22

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: [4_1984](#)

Autor(en)/Author(s): Manger Rolf

Artikel/Article: [ALMSANIERUNG, CHANCE FÜR EINE PFLEGLICHE BEWIRTSCHAFTUNG 85-92](#)